

Theologische Fakultät

Studienordnung

**für den Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen durch die
Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in der Theologischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. durch die Erste Theologische Prüfung
vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD (StOTh)**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Dauer, Gliederung, Ziel und Lehrveranstaltungen des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

3. Abschnitt: Das Grundstudium

§ 7 Fächer des Grundstudiums

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

§ 9 Leistungsnachweise des Grundstudiums

§ 10 Vordiplom

4. Abschnitt: Das Hauptstudium

§ 11 Fächer des Hauptstudiums

§ 12 Aufbau des Hauptstudiums

§ 13 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

§ 14 Abschlussprüfungen

§ 15 Praktikum

§ 16 Fremdsprachenkenntnisse

§ 17 Studienberatung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Tabellarische Übersicht

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl., S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 18. Februar 2000 die folgende Studienordnung erlassen: ¹⁾

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom- und Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (DiplPOTh bzw. MagPOTh) den Studiengang der Evangelischen Theologie an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Abschluss durch eine der genannten Prüfungen. Sie berücksichtigt die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen (Richtlinie für die theologische Ausbildung nach Art. 9a der Grundordnung der EKD vom 17. Juni 1998)“.

(2) Der in der Diplomprüfungsordnung, der Ordnung für die Magisterprüfung, der Promotionsordnung und der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Zulassungsvoraussetzung geforderte Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie ist erfüllt, wenn die gemäß dieser Studienordnung notwendigen Leistungen bzw. Zeugnisse vollständig erbracht sind. Ihnen entsprechende Leistungen bzw. Zeugnisse, die im Fachbereich Evangelische Theologie bzw. der Evangelisch-Theologischen Fakultät einer anderen Universität oder in einer als wissenschaftliche Hoch-

¹⁾ Diese Ordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. September 2000 angezeigt.

schule staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht worden sind, gelten als gleichwertig.

(3) Soweit die Anforderungen des Studienganges der Evangelischen Theologie mit denen der Studienabschlussprüfungen durch die I. Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) übereinstimmen, vermittelt das gemäß dieser Studienordnung durchgeführte Studium der Evangelischen Theologie in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin die für die Erste Theologische Prüfung geforderten Qualifikationen.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Evangelischen Theologie ist der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Dem angestrebten Berufsziel entsprechende praktische Tätigkeiten vor Beginn des Studiums werden empfohlen, aber nicht vorausgesetzt.

2. Abschnitt: Dauer, Gliederung, Ziel und Lehrveranstaltungen des Studiums

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der ordnungsgemäße Studiengang Evangelische Theologie gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern. Die Regelstudienzeit des Fachstudiums umfasst demzufolge neun Semester. Ein eventuell erforderliches Sprachpropädeuticum zur Erlangung des Graecums und/ oder des Hebraicums wird im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Diplomprüfung und der Magisterprüfung werden so gestaltet, dass die Studierenden die genannten oder gemäß § 1 Absatz 3 analoge Studienabschlussprüfungen mit Ende der Regelstudienzeit, gegebenenfalls zuzüglich der Sprachpropädeutica, abgelehrt haben können.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden angerechnet:

1. Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG;
2. Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird;
3. Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG verbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und der Student oder die Studentin einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(4) Während des Studiums zu absolvierende Praktika bzw. praktische Übungen (vergl. § 15) sind studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit und innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten oder der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen theologisch-wissenschaftlich ausgebildeter Berufe, in der Regel des Pfarrers oder der Pfarrerin, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er oder sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu theologisch verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in dieser Studienordnung angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) umfassen Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Übungen sowie weitere, dem jeweiligen Wissenschaftsgegenstand entsprechende Lehrveranstaltungen. Nach Maßgabe vorhandener Mittel werden darüber hinaus zu einzelnen Lehrveranstaltungen, besonders im Grundstudium und zu Kursen des Sprachpropädeuticums, fakultative Tutorien angeboten.

(2) Zu den Fächern nach § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 und nach § 11 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 werden Proseminare und Seminare angeboten, die je mindestens zwei SWS umfassen. Zu den Fächern nach § 7 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 und nach § 11 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 können Seminare angeboten werden. In Proseminaren und Seminaren werden für die Zuerkennung einer benoteten Abschlussqualifikation grundsätzlich schriftliche Leistungen (Referate, Proseminararbeiten, Seminararbeiten) verlangt, die innerhalb der jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzten Frist abzuliefern sind.

(3) Für die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren sowie an weiteren jeweils gesondert auszuweisenden Lehrveranstaltungen können Qualifikationsvor-

aussetzungen, die den Studienabschnitten Grundstudium oder Hauptstudium entsprechen, bzw. aufgrund der didaktischen Erfordernisse notwendige Aufnahmebeschränkungen festgesetzt werden. Sie werden universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(4) Der erfolgreiche Abschluss von Proseminaren und Seminaren setzt regelmäßige Teilnahme voraus.

3. Kirchen- und Dogmengeschichte
8 SWS
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
6 SWS
5. Praktische Theologie
6 SWS
6. Philosophie
4 SWS

3. Abschnitt: Das Grundstudium

§ 7 Fächer des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf die wissenschaftliche Einführung und die Grundlegung des Studienganges Evangelische Theologie in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Philosophie

(2) Darüber hinaus sollen einführende und grundlegende Lehrveranstaltungen aus folgenden fakultätspezifischen Sonderfächern besucht werden:

1. Christlich-Jüdische Studien
2. Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst
3. Religionswissenschaft, Missionswissenschaft sowie Ökumenik
4. Ostkirchenkunde sowie weitere Fächer, die durch hauptamtlich Lehrende oder durch Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(3) Neben den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und 2 können nach freier Wahl der Studierenden weitere Fächer aus der Vielzahl der im Rahmen der ganzen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen belegt werden.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in der Studienplanung der Studierenden so aufzubauen, dass mit Ablauf des fünften, im Falle des Zutreffens von § 4 Absatz 1 Satz 3 des siebenten Studienseesters die im folgenden genannte Anzahl von SWS in den betreffenden Fächern mit Erfolg absolviert ist:

1. Altes Testament (einschließlich Bibelkunde)
10 SWS
2. Neues Testament (einschließlich Bibelkunde)
10 SWS

(2) Während des Grundstudiums sollen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 7 Absatz 2 im Umfang von zehn SWS belegt werden.

(3) Im Verlaufe des Grundstudiums sind die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Sprachen Hebräisch und Griechisch sowie, falls als Ergänzung zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erforderlich, Latein durch Sprachkurse der Theologischen Fakultät im Gesamtumfang von bis zu dreißig SWS zu erlernen. Die erworbene Qualifikation wird durch Sprachprüfungen nachgewiesen und in einem Zeugnis der Theologischen Fakultät bestätigt. Das Nähere regelt die Ordnung für die Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (SprPOTH).

(4) Im Verlaufe des Grundstudiums sind die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Bibelkenntnisse durch Prüfungen in Bibelkunde (Biblicum) nachzuweisen. Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für Bibelkunde (Biblicum) abgelegt; die erworbene Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Theologischen Fakultät bestätigt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für Bibelkunde (Biblicum) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (BiblPOTH).

§ 9 Leistungsnachweise des Grundstudiums

Die Lehrangebote des Grundstudiums sollen den Studierenden, zumal in den Fächern gemäß § 7 Absatz 1, ausreichende Möglichkeiten bieten, erste qualifizierende Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz 2 zu erbringen. Hierzu zählen vor allem diejenigen Nachweise, die gemäß den jeweils gültigen Ordnungen über die Diplom- bzw. Magisterprüfung (DiplPOTH bzw MagPOTH) erforderlich sind. Ausbildungsnachweise aus früheren berufspraktischen Zeiten können durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt werden.

§ 10 Vordiplom

Das Grundstudium des gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 durch diese Studienordnung geregelten Studienganges Evangelische Theologie wird mit dem Vordiplom abgeschlossen. Zulassungs- und Prüfungsverfahren sind durch eine entsprechende Ordnung geregelt.²⁾

4. Abschnitt: Das Hauptstudium

§ 11 Fächer des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf die wissenschaftliche Vertiefung und die selbständige Schwerpunktbildung in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Philosophie

(2) Darüber hinaus sollen vertiefende und weiterführende Lehrveranstaltungen aus folgenden fakultäts-spezifischen Sonderfächern besucht werden:

1. Christlich-Jüdische Studien
2. Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst
3. Religionswissenschaft, Missionswissenschaft sowie Ökumenik
4. Ostkirchenkunde sowie weitere Fächer, die durch hauptamtlich Lehrende oder durch Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(3) Das Hauptstudium des Studienganges mit dem Abschluss durch die Magisterprüfung bezweckt über die Erfordernisse nach Absatz 1 und 2 hinaus eine durch Beteiligung an Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 von je sechs SWS zu erbringende forschungsnahe Schwerpunktbildung eigener Wahl in zwei Fächern gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bzw. Absatz 2 Ziffer 1 bis 4; eines der Fächer ist aus Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 zu wählen. Im Zulassungsantrag für die Magisterprüfung benennt der Bewerber oder die Bewerberin von den gewählten Fächern dasjenige, aus dem gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe d) MagPOTh das Thema der Magisterschrift gestellt werden soll.

(4) Neben den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und 2 können weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus der Vielzahl der im Rahmen der ganzen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen belegt werden.

§ 12 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist in der Studienplanung der Studierenden so aufzubauen, dass mit Ablauf des neunten, im Falle des Zutreffens von § 4 Absatz 1 Satz 3 des elften Studiensemesters die im folgenden genannte Anzahl von SWS in den betreffenden Fächern mit Erfolg absolviert ist (in [] die Zahlen des Studienganges unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3):

- | | |
|---|-------------|
| 1. Altes Testament | 12 [11] SWS |
| 2. Neues Testament | 12 [11] SWS |
| 3. Kirchen- und Dogmengeschichte | 12 [11] SWS |
| 4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) | 13 [12] SWS |
| 5. Praktische Theologie | 13 [12] SWS |
| 6. Philosophie | 4 [3] SWS |
| 7. Forschungsnahe Schwerpunktbildung | [12] SWS |

(2) Während des Hauptstudiums sollen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 11 Absatz 2 im Umfang von zwölf [sechs] SWS belegt werden.

§ 13 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

Die Lehrangebote des Hauptstudiums müssen den Studierenden, zumal in den Fächern gemäß § 11 Absatz 1, ausreichende Möglichkeiten bieten, qualifizierende Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz 2 zu erbringen. Hierzu zählen vor allem diejenigen Nachweise, die gemäß den jeweils gültigen Ordnungen über die Diplom- bzw. Magisterprüfung (DipIPOTh bzw. MagPOTh) erforderlich sind. Ausbildungsnachweise aus früheren berufspraktischen Zeiten können durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt werden.

²⁾ Bis zu einer Neufassung der Magisterprüfungsordnung (MagPOTh) gilt für die Magisterprüfung stattdessen die Ordnung der Zwischenprüfung (Amtl. Mitteilungsblatt der HU 5/96).

§ 14 Abschlussprüfungen

Das Hauptstudium des gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 durch diese Studienordnung geregelten Studienganges Evangelische Theologie wird mit einer der in § 1 Absätze 1 und 3 genannten Prüfungen abgeschlossen. Zulassungs- und Prüfungsverfahren sind durch die Ordnung für die Diplomprüfung (DiplPOTh) bzw. die Ordnung für die Magisterprüfung (MagPOTh) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität geregelt. Für die Studienabschlussprüfungen durch die Erste Theologische Prüfung vor den Prüfungsämtern der Gliedkirchen der EKD ist das Zulassungs- und Prüfungsverfahren durch die betreffende Ordnung der jeweiligen Gliedkirche geregelt.

§ 15 Praktikum

Es wird allen Studierenden des Studienganges Evangelische Theologie empfohlen, die für Studienabschlussprüfungen gegebenenfalls nachzuweisenden Praktika bzw. praktischen Übungen rechtzeitig zu absolvieren. Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität ist nach Maßgabe des Bedarfs und vorhandener Mittel bemüht, Praktika bzw. praktische Übungen durch spezielle Lehrveranstaltungen vorzubereiten bzw. zu begleiten und auszuwerten.

§ 16 Fremdsprachenkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Regel Fachliteratur in englischer oder französischer

Sprache lesen können. Entsprechende Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität, die studienbegleitende Fachberatung durch die Professoren und Professorinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin und das Studienbüro der Theologischen Fakultät. Näheres ist in den Prüfungsordnungen geregelt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt die Studienordnung vom 15. März 1996 (StOTh, Amtliches Mitteilungsblatt der HU 5/96) außer Kraft.

(3) Für alle bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung immatrikulierten Studierenden werden weiterhin Übergangsregelungen getroffen, es sei denn, ein Student oder eine Studentin beantragt schriftlich beim Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung.

Tabellarische Übersicht der Regelzahlen für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Studiengang Evangelische Theologie in SWS

(in [] die Zahlen des Studienganges mit dem Abschluss durch die Magisterprüfung unter Berücksichtigung von § 11 Absatz (3))

Fächer	Grund-	Hauptstudium	Summe
AT	10	12 [11]	22 [21]
NT	10	12 [11]	22 [21]
KG	8	12 [11]	20 [19]
STh	6	13 [12]	19 [18]
PTh	6	13 [12]	19 [18]
Philosophie	4	4 [3]	8 [7]
Sonderfächer [Wahlfächer]	10	12 [6] [12]	22 [16] [12]
Freie Wahl (mindestens)	8	8	16
Summe	62	86	184

(je nach Zutreffen des § 4 Absatz 1 Satz 3 kommen zu dieser Summe bis zu 30 SWS für Sprachkurse hinzu.)